

# **Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Krombach**

---

**Sitzungsdatum:** Dienstag, den 31.01.2023

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 23:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus Krombach, Schulberg 6, 63829 Krombach

---

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2022 (öffentlicher Teil)
- 2 . Bauanträge
- 2.1 . Antrag zum Bau einer Photovoltaikanlage auf einer Teildachfläche des Hof Hauenstein
- 3 . Neuerlass Hundesteuersatzung
- 4 . Umsatzsteuerrecht; Widerruf der Optionserklärung rückwirkend zum Jahreswechsel ab 01.01.2023
- 5 . Örtliche Rechnungsprüfung 2021
- 5.1 . Behandlung des Prüfberichts
- 5.2 . Beschlussfassung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben
- 5.3 . Feststellung der Jahresrechnung 2021
- 5.4 . Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung
- 6 . Einbau einer Holzbalkendecke im Dachgeschoss der Alten Schule
- 7 . Ausstattung in der Krombachhalle für Notfälle und Schadenslagen
- 8 . Sachstand zum Rückbau des Bahnübergangs Nähe Schimborn
- 9 . Informationen des Bürgermeisters

## Öffentlicher Teil

### 1. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2022 (öffentlicher Teil)**

### 2. **Bauanträge**

#### 2.1. **Antrag zum Bau einer Photovoltaikanlage auf einer Teildachfläche des Hof Hauenstein**

##### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Teildachfläche des Anwesens Hof Hauenstein 1 wird zugestimmt.

##### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

#### 2.2. **Bauvorhaben: Wohnhausanbau und Errichtung von 2 Gauben**

##### **Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben „Wohnhausanbau und Errichtung von 2 Gauben“ in der Hauptstraße wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

##### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

### 3. **Neuerlass Hundesteuersatzung**

##### **Beschluss:**

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

**vom .....**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Krombach folgende Satzung:

### **§ 1 Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a. Hunden in Tierhandlungen,
  - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	40,00 Euro,
für jeden Kampfhund	720,00 Euro.

(2) <sup>1</sup> Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. <sup>2</sup>Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand

erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) <sup>1</sup> Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2023 tritt die Hundesteuersatzung vom 29.12.2006 außer Kraft.

Krombach, .....

Peter Seitz

1. Bürgermeister

### **Abstimmung:**

Der GR stimmt dem Vorschlag der Erhöhung für die Hundesteuer 40 EUR und für Kampfhunde 720 EUR zu.

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

#### **4. Umsatzsteuerrecht; Widerruf der Optionserklärung rückwirkend zum Jahreswechsel ab 01.01.2023**

##### **Beschluss:**

Die Gemeinde Krombach widerruft ihre Optionserklärung bezüglich des §2b Umsatzsteuergesetz zum 31.12.2022.

Die Vermietung findet (weiter) öffentlich-rechtlich statt und es werden nicht mehr als 17.500 € an Umsätzen pro Jahr aus der Vermietung der Mehrzweckhalle insgesamt erzielt.

##### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

#### **5. Örtliche Rechnungsprüfung 2021**

##### **5.1. Behandlung des Prüfberichts**

##### **5.2. Beschlussfassung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben**

##### **Beschluss:**

Die wesentlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich gebilligt, da sie unabweisbar waren und der Haushaltsausgleich nicht gefährdet war.

##### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

##### **5.3. Feststellung der Jahresrechnung 2021**

##### **Beschluss:**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Krombach wie folgt festgestellt:

## Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2021 wie folgt fest:

### 1.) Feststellung des Soll - Ergebnisses

Einnahmen	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Summe Soll - Einnahmen	3.903.808,70 €	3.396.522,40 €	7.300.331,10 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	4.649,43 €	0,00 €	4.649,43 €
<hr/>			
Summe bereinigte Soll - Einnahmen	3.899.159,27 €	3.396.522,40 €	7.295.681,67 €
Ausgaben	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Summe Soll - Ausgaben	3.899.159,27 €	3.396.522,40 €	7.295.681,67 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<hr/>			
Summe bereinigte Soll - Ausgaben	3.899.159,27 €	3.396.522,40 €	7.295.681,67 €
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll - Einnahmen			
- bereinigte Soll - Ausgaben ( Fehlbetrag )	0,00 €	0,00 €	0,00 €

### In den Einnahmen und Ausgaben ist enthalten:

Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt:			544.506,92 €
Überschuß nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV :			1.846.862,07 €

## 2.) Feststellung des Ist - Ergebnisses

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Ist - Einnahmen	3.924.632,67 €	5.876.600,49 €	9.801.233,16 €
Ist -Ausgaben	4.120.960,17 €	4.123.008,57 €	8.243.968,74 €
<hr/>			
Ist - Überschuß/Fehlbetrag	-196.327,50 €	1.753.591,92 €	1.557.264,42 €

## 3.) Feststellung der Verwahrgelder

Verwahrgelder:	855.660,79 €
Abgewickelte Verwahrgelder:	855.660,79 €
<hr/>	
Unerledigte Verwahrgelder:	0,00 €

## 4.) Feststellung der Vorschüsse

Vorschüsse:	500,00 €
Abgewickelte Vorschüsse	500,00 €
<hr/>	
Unerledigte Vorschüsse:	0,00 €

## 5.) Feststellung des Schuldenstandes

Schuldenstand am 01.01.2021:	555.754,00 €
Schuldenstand am 31.12.2021:	504.265,46 €

## 6.) Feststellung der Rücklagen

Stand der Rücklagen am 01.01.2021:	2.573.348,24 €
Stand der Rücklagen am 31.12.2021:	1.846.862,07 €
Stand der Gebührenausschlagsrücklage am 01.01.2021:	-20.256,95 €

Stand der Gebührenausrücklage am 31.12.2021:

-2.467,77 €

## 7). Feststellung des Vermögens

### *Abwasserbeseitigung*

Stand am 01.01.2021: 3.154.943,00 €

Stand am 31.12.2021: 3.559.369,00 €

### *Friedhof*

im Eigentum der Kirche

Schöllkrippen,

05.07.2022

gez. Hellenthal

### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

## 5.4. Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung

### **Beschluss:**

Für die festgestellte Jahresrechnung 2021 wird vom Gemeinderat Krombach gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GO die Entlastung erteilt.

### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

(1 Enthaltung gem. Art. 49 GO, Bgm. Seitz)

## 6. Einbau einer Holzbalkendecke im Dachgeschoss der Alten Schule

### **Beschluss:**

Der Einbau der OSB-Lage im Dachraum der Alten Schule nach Angebot und Beauftragung der Fa. Hummel wird nachträglich gebilligt.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

**7. Ausstattung in der Krombachhalle für Notfälle und Schadenslagen**

**Beschluss:**

Die aufgeführte Ausstattung soll zeitnah beschafft, vorbereitet und eingelagert werden.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

**8. Sachstand zum Rückbau des Bahnübergangs Nähe Schimborn**

**9. Informationen des Bürgermeisters**